

Sachsen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Berlin und Mecklenburg - Vorpommern sind frei von der anzeige- und bekämpfungspflichtigen Tierseuche „BHV1-Infektion des Rindes“

Rechtsgrundlage

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS 2015/250/EU DER KOMMISSION vom 13. Februar 2015 zur Änderung des Anhangs II der Entscheidung 2004/558/EG der Kommission vom 15. Juli 2004 hinsichtlich des Status der Bundesländer Sachsen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Berlin und Mecklenburg-Vorpommern als frei von der infektiösen bovinen Rhinotracheitis (BHV1-Infektion des Rindes).

Die genannten Bundesländer gehören nun zu den Regionen der Mitgliedstaaten, in denen die ergänzenden Garantien für die infektiöse bovine Rhinotracheitis gemäß Artikel 10 der Richtlinie 64/432/EWG im Handel mit Rindern gelten.

Was ist neu?

Zum Schutz dieses Status gelten ab sofort die spezifischen Vorschriften bei der Verbringung von Rindern aus nicht anerkannt BHV1-freien Regionen auch für die neu hinzugekommenen Bundesländer. In der EU besitzen Dänemark, Österreich, Finnland, Schweden, die Provinz Bozen in Italien sowie in Deutschland die Freistaaten Bayern, Thüringen, Sachsen und die Länder Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern sowie Berlin den Status „BHV1-freie Region“. Auch die Schweiz ist „BHV1-frei“.

Was muss jeder Rinderhalter und Viehhändler beachten?

a) Grundsätze

- Keine Versendung von geimpften Rindern innerhalb sowie zwischen BHV1-freien Regionen in der EU
- Untersuchungsverpflichtungen zur Aufrechterhaltung des Status gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit Anlage II Abschnitt 2 BHV1-VO gelten weiterhin
- Verbringungen in Deutschland weiterhin mit Bescheinigungen nach BHV1-VO (auch innerhalb und zwischen den BHV1-freien Regionen)

b) Verbringung von Zucht- und Nutztürindern, die nicht aus BHV1-freien Regionen stammen (gilt auch für das Verbringen von Masttieren in **gemischte** Betriebe mit Zucht und Mast sowie für Rinder, die eine BHV1-freie Region auch nur zeitweilig verlassen haben, z.B. Auktionen, Ausstellungen)

- Jedes in die BHV1-freie Region zu verbringende Rind darf nicht gegen BHV1 geimpft sein.
- Im Herkunftsbetrieb dürfen in den letzten 12 Monaten keine klinischen oder pathologischen Anzeichen einer BHV1-Infektion aufgetreten sein.
- Die zu verbringenden Tiere sind in den letzten 30 Tagen unmittelbar vor dem Verbringen in einer von der **zuständigen Behörde genehmigten Isoliereinrichtung** zu halten (**Quarantäne!**).
- Während der Isolierzeit dürfen bei keinem Tier klinische Anzeichen einer BHV1-Infektion auftreten.

- Alle Tiere in dieser Isoliereinrichtung sind frühestens am 21. Tag nach dem Einstellen (des letzten Tieres) mit negativem Ergebnis serologisch auf Antikörper gegen das gesamte Bovine Herpes Virus 1 (BHV1) zu untersuchen.
- Empfehlung für Quarantäne:
 - **Zusätzliche freiwillige Blutuntersuchung** vor der Einstellung in die Quarantäne, da bei einem positiven Ergebnis nur bei einem Tier bei der Quarantäne-Blutuntersuchung (ab 21. Tag nach Einstellung) die **gesamte Tiergruppe** nicht verbracht werden darf.
- Für jedes Rind **muss zusätzlich** auf der BHV1-Bescheinigung, ausgestellt von der für die Isoliereinrichtung zuständigen Behörde, die **Einhaltung dieser Bedingungen** gemäß Artikel 3 Absatz 1 Entscheidung 2004/558/EG **amtlich bescheinigt werden**. Beim innergemeinschaftlichen Verbringen ist diese Zusatzerklärung auf der Gesundheitsbescheinigung im Abschnitt C Nr. II.3.3 zu ergänzen,
- Diese Vorgaben gelten auch für Mastrinder, sofern im Bestimmungsbetrieb nicht alle Rinder ausschließlich in Stallhaltung gemästet und von dort nur direkt zum Schlachtbetrieb verbracht werden.

c) Verbringen von Mastrindern zur Endmast, die nicht aus BHV1-freien Regionen stammen

- Der Bestimmungsbetrieb ist BHV1-frei, **alle** Rinder dort werden **ausschließlich in Stallhaltung gemästet und von dort direkt zum Schlachtbetrieb** verbracht.
- Die Tiere sind nicht gegen BHV1 geimpft; sie stammen aus amtlich anerkannt BHV1-freien Betrieben und haben diese seit Geburt nicht verlassen.
- Sie haben in den letzten 30 Tagen (bei jüngeren Tieren seit der Geburt) vor dem Verbringen den Herkunftsbetrieb oder eine von der zuständigen Behörde genehmigte Isoliereinrichtung nicht verlassen.
- Im Herkunftsbetrieb sowie in einem Umkreis von 5 km um den Betrieb bzw. die Isoliereinrichtung gab es in den vorausgegangenen 30 Tagen keine klinischen oder pathologischen Anzeichen einer BHV1-Infektion.
- Binnen sieben Tagen vor der Versendung aus dem Herkunftsbetrieb oder der Isoliereinrichtung erfolgte eine serologische Blutuntersuchung mit negativem Ergebnis auf BHV1-Antikörper oder, wenn das Tier aus einem geimpften Bestand stammt, auf Glykoprotein E (gE)-Antikörper.
- Der Transport darf nur mit Tieren mit gleichem Gesundheitsstatus (d. h. nur aus BHV1-freiem Betrieb, negatives BHV1-Untersuchungsergebnis für jedes Rind, jedes Rind ist nicht gegen BHV1 geimpft) erfolgen, Kontakte zu Tieren mit einem niedrigerem Gesundheitsstatus dürfen nicht stattfinden.
- Binnen 21 bis 28 Tagen nach Ankunft im BHV1-freien Bestimmungsbetrieb erfolgte eine serologische Blutuntersuchung auf Antikörper gegen das Glykoprotein E des BHV1 oder das gesamte BHV1.
- Für jedes Rind **muss zusätzlich** auf der BHV1-Bescheinigung, ausgestellt von der für den Herkunftsbetrieb (bzw. ggf. die Isoliereinrichtung) zuständigen Behörde, die **Einhaltung dieser Bedingungen** gemäß Artikel 3 Absatz 4 Entscheidung 2004/558/EG **amtlich bescheinigt werden**. Beim innergemeinschaftlichen Verbringen ist diese Zusatzerklärung auf der Gesundheitsbescheinigung im Abschnitt C Nr. II.3.3 zu ergänzen.